



Brüssel, den 18. Oktober 2016
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0260 (NLE)**

13196/16
ADD 1

PECHE 369

VERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Delegationen |
| Nr. Komm.dok.: | 11813/16 PECHE 296 - COM(2016) 545 final |
| Betr.: | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2017 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 – Erklärungen |

Gemeinsame Erklärung der Kommission und Deutschlands zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

1. Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen.
2. Nach Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) befindet sich der Dorschbestand in der westlichen Ostsee in einem sehr kritischen Zustand. Die Biomasse des Laicherbestands von Dorsch liegt unterhalb des in Anhang II Spalte B der Verordnung (EU) 2016/1139 festgelegten Grenzwerts. Es ist dringend notwendig, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein Niveau über dem Mindestreferenzpunkt zu erreichen.

3. Deutschland erachtet es daher als dringend erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen. Die Sofortmaßnahmen bestehen darin, die Fischereitätigkeiten deutscher Fischereifahrzeuge, die Dorsch fangen, in den Unterdivisionen 22-24 um weitere 30 Tage wie folgt zu beschränken: 30 Tage in Form von drei Blöcken von jeweils 10 Tagen, die von den Fischern innerhalb der Fangzeiten vom 1. Januar bis zum 31. Januar und vom 1. April bis zum 30. Juni 2017 nach eigenem Ermessen festgelegt werden können.
4. Die Kommission begrüßt die Entscheidung Deutschlands, diese Sofortmaßnahme umzusetzen.
5. Deutschland ist der Auffassung, dass diese Sofortmaßnahme nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 für eine finanzielle Unterstützung durch den EMFF in Betracht kommt.

Erklärung Polens

Der Kompromisstext in der angenommenen Fassung, der darauf abzielt, einen ausgewogenen Ansatz zu gewährleisten und die Bestände in der Ostsee zu schützen, wird der Fischereiwirtschaft viele Opfer abverlangen und eine schwere Belastung für diesen Sektor bedeuten.

Polen ist daher der Ansicht, dass der Europäische Fischereifonds der Küstenfischerei besonderen Schutz gewähren sollte, die nur geringe ökologische Auswirkungen hat und einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt des Kulturerbes der Ostseeregion leistet.

Polen möchte ausdrücklich die Notwendigkeit hervorheben, das operationelle Programm so anzupassen, dass den Fischern zusätzliche Möglichkeiten eingeräumt werden, die Ressourcen in der Ostsee zu erhalten.

Darüber hinaus fordert Polen eine besondere Kontrolle der Fischerei in der Ostsee unter spezifischer Berücksichtigung der Industriefischerei, die bedeutende negative Auswirkungen auf die Dorschbestände hat.

Polen fordert zudem den BALTFISH-Vorsitz dringend auf, sofortige und entschiedene Maßnahmen zu ergreifen und biologische Ruhezeiten sowohl für die Dorschbestände als auch für die pelagischen Arten in der Ostsee einzuführen.